

Wassersport-Vereinigung 1929 e.V.



Satzung

Stand: 18.02.2011 (Beschluss Mitgliederversammlung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Flagge	3
§ 2	Zweck des Vereins und Mittelverwendung	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Entstehung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Organe des Vereins	4
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Amtsdauer und Geschäftsordnung des Vorstandes	5
§ 9	Geschäftsführungsausschuss	5
§ 10	Amtsdauer und Geschäftsordnung des Geschäftsführungsausschusses	5
§ 11	Ausschüsse mit besonderem Geschäftsbereich	6
§ 12	Mitgliederversammlungen.....	6
§ 13	Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 15	Mitgliedsbeiträge	7
§ 16	Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane.....	7
§ 17	Auflösung und Anfallberechtigung	7
§ 18	Geschäftsjahr	8
§ 19	Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz und Flagge

(1) Der Verein führt den Namen "Wassersport-Vereinigung 1929 e.V." (WSV 1929) und hat seinen Sitz in Berlin-Saatwinkel. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister. Als Gründungstag gilt der 2. Februar 1929.

(2) Der Verein führt die auf der ersten Umschlagseite der Satzung abgebildete Flagge: Wimpelform, in vier Felder unterteilt von links oben nach rechts unten weiß-rot-rot-weiß, in der Mitte ein rot umrandeter weißer Kreis mit der Inschrift "WSV 1929". Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei jeder offiziellen Veranstaltung das Vereinsabzeichen zu tragen. Die im Verein registrierten Boote haben bei jeder Ausfahrt den Vereinsstander zu führen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Berliner Segler-Verbandes und des Deutschen Segler-Verbandes.

§ 2 Zweck des Vereins und Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere des Segel- und Motorbootsports, als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport für alle Altersstufen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Ausübung der genannten Sportarten, Durchführung von Wettfahrten und sonstigen Sportveranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen, hierzu erforderliche Ausbildung und regelmäßigen Trainingsbetrieb. Dabei fühlt sich der Verein dem Schutz der Umwelt verpflichtet.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden, welche die Satzung und die sonstigen Beschlüsse des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft kann als aktives oder passives Mitglied erworben werden.

(2) Passive Mitglieder, die nicht mehr am Sportbetrieb teilnehmen, aber die Interessen des Vereins fördern, besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft und umgekehrt ist auf Antrag zum jeweils folgenden Monatsanfang möglich und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder sind zur Teilnahme am Arbeitsdienst nicht verpflichtet.

(3) Auf Antrag des Vorstandes kann, soweit die Einwilligung des Betreffenden vorliegt, zum Ehrenmitglied durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

(4) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Angehörige des Vereins ohne Präsenz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ohne Anteil am Vereinsvermögen im Rahmen der hierzu erlassenen besonderen Vereinsbeschlüsse. Ihre Interessen gegenüber dem Verein werden vom Jugendwart vertreten.

(5) Am Auf- und Abklippen der Boote, an den Arbeiten zur Erhaltung des Vereinseigentums und an sonstigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeiten hat sich im Rahmen der hierzu erlassenen besonderen Vereinsbeschlüsse jedes aktive Vereinsmitglied – ausgenommen passive Mitglieder – zu beteiligen.

(6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

(1) Die Bewerbung um Aufnahme als Mitglied im Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, über den der Geschäftsführungsausschuss beschließt. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Entscheidung der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig.

(2) Mit dem Tag der Annahme der Aufnahmebewerbung beginnt die Anwartschaftszeit, die 12 Monate dauert und dem gegenseitigen Kennenlernen dienen soll. Vom genannten Zeitpunkt an erkennt der Mitglied-Anwärter die Satzung und die sonstigen Beschlüsse des Vereins als verbindlich an und ist zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Während der Anwartschaftszeit ist der Mitglied-Anwärter zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen verpflichtet, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Anwartschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig aufgelöst werden, falls der Mitglied-Anwärter für eine Mitgliedschaft nicht geeignet erscheint.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob der Mitglied-Anwärter nach Ablauf der Anwartschaftszeit als Mitglied aufgenommen wird. Bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob der Mitglied-Anwärter unter Nutzung der gegebenen Ausbildungsmöglichkeiten die Prüfungen für den betreffenden DSV-Führerschein erfolgreich abgelegt hat.

(5) Bei vorzeitiger Auflösung gemäß Absatz 3 und bei Ablehnung gemäß Absatz 4 erhält der Mitglied-Anwärter die gezahlte Aufnahmegebühr zinslos zurück; weitergehende Ansprüche gegenüber dem Verein bestehen nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Verein entstanden sind, bleiben bis zur vollständigen Erfüllung jedoch bestehen. Insbesondere ist nach Beendigung der Mitgliedschaft das überlassene Vereinseigentum unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Sämtliche vom Verein für ausscheidende Mitglieder und Mitglied-Anwärter noch zu zahlende Beiträge an Verbände, denen der Verein angehört, sind von den ausscheidenden Mitgliedern und Mitglied-Anwärtern anteilig zu erstatten; dies gilt nicht bei Ausscheiden durch Tod. Ansprüche an das Vermögen des Vereins bestehen für ausgeschiedene Mitglieder und Mitglied-Anwärter nicht.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben an die Geschäftsstelle mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Ersten des dem Eingang der Kündigung folgenden Monats. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verbleibt das Mitglied in seinen Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein.

(3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

(4) Die Beendigung einer aktiven Mitgliedschaft durch Tod räumt den nächsten Angehörigen die Möglichkeit ein, innerhalb von vier Wochen die sofortige Aufnahme nach § 4 zu beantragen, wobei Anwartschaftszeit und Aufnahmegebühr entfallen.

(5) Der Vorstand kann bei der Mitgliederversammlung den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen, das in grober Weise gegen die Satzung oder sonstige Beschlüsse des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt und in den genannten Fällen der wiederholten Aufforderung des Vorstandes auf Unterlassung nicht gefolgt ist.

(6) Der Ausschlussantrag nach Absatz 5 ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt bekanntzugeben. Zu dieser Mitgliederversammlung ist das betreffende Mitglied gleichzeitig per Einschreiben unter Hinweis auf den genannten Tagesordnungspunkt einzuladen. Für den Ausschluss ist in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Dem Betroffenen steht das Beschwerderecht nach § 11 Abs. 5 innerhalb von vier Wochen zu.

(7) Ein Mitglied, das seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung mit einer Frist von jeweils vier Wochen nicht nachkommt, wird auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen.

(8) Ein aktives Mitglied, das im Besitz eines im Verein registrierten Bootes ist und innerhalb einer Frist von zwei Jahren trotz vorhandener Ausbildungsmöglichkeiten den betreffenden DSV-Führerschein nicht erworben hat, kann auf Beschluss des Geschäftsführungsausschusses ausgeschlossen werden. Die genannte Frist beginnt mit dem Tag der Annahme der Aufnahmebewerbung (§ 4 Abs. 1) oder, falls der Bewerber zu diesem Zeitpunkt noch kein Boot besitzt, mit dem Tag des Kaufvertragsabschlusses.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführungsausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder dieser Organe führen die Geschäfte ehrenamtlich im Sinne der Satzung. Sie müssen aktive Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Verwaltung des Vereins Arbeitskräfte gegen Entgelt beschäftigen, die jedoch nicht Mitglieder des Vereins sein dürfen. Sofern ein Mitglied eines Organs vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann der Vorstand ein anderes Mitglied desselben Organs mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neuwahl in der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14) beauftragen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden und
- c) dem Kassierer.

(2) Rechtlich verbindliche Erklärungen für den Verein können nur gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes abgegeben werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 DM sind für den Verein nur verbindlich, falls hierzu ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 8 Amtsdauer und Geschäftsordnung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14) in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage der Wahl und endet spätestens am 31. Januar des auf den Tag der Wahl nächstfolgenden Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihren Ämtern.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung des Vorstandes nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, falls mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Gegen Beschlüsse des Vorstandes ist der Einspruch in der Mitgliederversammlung zulässig.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes, des Geschäftsführungsausschusses und der Mitgliederversammlungen sowie die Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber Dritten. Bei der Benennung der Kandidaten für die Wahlen des 2. Vorsitzenden, des Kassierers und der übrigen Mitglieder des Geschäftsführungsausschusses hat er das Erstvorschlagsrecht.

(5) Der 2. Vorsitzende führt die Geschäfte des 1. Vorsitzenden und des Kassierers während deren Abwesenheit.

(6) Der Kassierer ist zuständig für die Zahlung von Beträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, die laufende Berichterstattung über das Rechnungswesen und die Aufstellung des Haushaltsplanes.

§ 9 Geschäftsführungsausschuss

(1) Der Geschäftsführungsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 7),
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Hafenmeister,
- d) dem Sportwart und
- e) dem Jugendwart.

(2) Der Geschäftsführungsausschuss ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zuständig für die Vorbereitung der von Vorstand und Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Seine Mitglieder führen die ihnen übertragenen Verwaltungsaufgaben im Rahmen der gegebenen Richtlinien und der ggf. zu beschließenden Ausführungsbestimmungen weitgehend selbständig aus.

§ 10 Amtsdauer und Geschäftsordnung des Geschäftsführungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Vorstandes gehören dem Geschäftsführungsausschuss kraft ihres Amtes an.

(2) Die übrigen Mitglieder des Geschäftsführungsausschusses werden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14) auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage der Wahl und endet spätestens am 31. Januar des auf den Tag der Wahl nächstfolgenden Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die übrigen Mitglieder des Geschäftsführungsausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihren Ämtern.

(3) Der Geschäftsführungsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Geschäftsführungsausschusses ist beschlussfähig. Der Geschäftsführungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Gegen die Beschlüsse des Geschäftsführungsausschusses ist der Einspruch in der Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Der Schriftführer hat im wesentlichen die Sitzungsprotokolle und den sich aus ihnen ergebenden Schriftwechsel zu führen.

(5) Der Hafenmeister ist im wesentlichen zuständig für die Planung und Leitung der Arbeiten zwecks Erhaltung des Vereinseigentums und der aufgrund von Beschlüssen der Vereinsorgane angesetzten Arbeitsdienste.

(6) Dem Sportwart obliegt im wesentlichen die Leitung des Sportbetriebes einschließlich der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, soweit hierfür nicht der Jugendwart zuständig ist.

(7) Der Jugendwart ist im wesentlichen zuständig für die Ausbildung derjenigen Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Rahmen der hierfür erlassenen besonderen Vereinsbeschlüsse. Außerdem vertritt er die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein.

§ 11 Ausschüsse mit besonderem Geschäftsbereich

(1) Ständige Ausschüsse mit besonderem Geschäftsbereich sind

- a) der Prüfungsausschuss,
- b) der Festausschuss und
- c) der Ältestenrat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

(2) Die Ausschüsse erledigen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien abgegrenzte Aufgaben und erstatten hierüber nach Abschluss der Arbeiten, spätestens zum Schluss des Geschäftsjahres, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitglieder der Ausschüsse dürfen nicht zugleich Mitglieder des Geschäftsführungsausschusses sein und werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet spätestens am 31. Januar des auf den Tag der Wahl nächstfolgenden Jahres mit ungerader Jahreszahl. Die Mitglieder der Ausschüsse bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihren Ämtern.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und hat die Aufgabe, die Kassenführung mindestens einmal in jedem Quartal und zum Schluss des Geschäftsjahres darauf zu prüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem vom Kassierer vorgelegten Bericht übereinstimmen. Sie haben darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Der Festausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen gesellschaftlicher Art.

(5) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und hat auf Antrag Beschwerden gegen den Vorstand, den Geschäftsführungsausschuss oder einzelne Mitglieder zu prüfen und möglichst in beiderseitigem Einvernehmen beizulegen.

(6) Die Ausschüsse benennen jeweils ihren Obmann.

§ 12 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen im Sinne dieser Satzung sind

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen und
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen (§ 14 Abs. 1 Buchst. b) bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalendervierteljahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die sich vor allem zu befassen hat mit

- a) der Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 4 Abs. 4,
- b) der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- c) den monatlichen Kassenberichten,
- d) den Berichten der Delegierten,
- e) sportlichen Angelegenheiten und
- f) sonstigen Vereinsangelegenheiten.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang am Mitteilungsbrett des Clubhauses der WSV 1929 einberufen. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle zugegangen sein. Die Tagesordnung wird mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch Aushang am Mitteilungsbrett des Clubhauses der WSV 1929 bekanntgegeben.

(3) Die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse können nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie Wahlen oder Abberufung des Vorstandes, des Geschäftsführungsausschusses und der Ausschüsse mit besonderem Geschäftsbereich bleibt der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr im Monat Januar hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die sich neben den in § 13 Abs. 1 genannten Punkten vor allem zu befassen hat mit

- a) der Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der übrigen Mitglieder des Geschäftsführungsausschusses und der Ausschüsse mit besonderem Geschäftsbereich für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) ggf. der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- c) der Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zahlungen,
- d) ggf. der Entlastung des Vorstandes,
- e) ggf. der Neuwahl des Vorstandes, der übrigen Mitglieder des Geschäftsführungsausschusses und der Ausschüsse mit besonderem Geschäftsbereich sowie ggf. deren Abberufung.

(2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende außerdem verpflichtet, falls das besondere Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle zugegangen sein. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Wortlaut der eingegangenen Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Für den Beginn der genannten Fristen ist jeweils der auf den Absendetag (Poststempel) folgende Tag maßgebend.

(4) Sind für die Wahlen (§ 14 Abs. 1 Buchst. e) mehrere Kandidaten aufgestellt, erfolgt geheime Abstimmung. Gewählt ist derjenige, der die höchste Stimmenzahl erhält. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen bis zur Erfüllung der vorgesehenen Personenzahl auf sich vereinigen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Zahlungsweise von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen kann der Geschäftsführungsausschuss einmal im Geschäftsjahr einen außerplanmäßigen Beitrag bis zur Höhe des doppelten regulären Monatsbeitrages festlegen; diese Maßnahme ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu begründen.

(3) Einem Mitglied, das nach Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Verzug geraten ist, kann durch Beschluss des Vorstandes das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 16 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser des Protokolls zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern diese außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder nach einem vom Verein verursachten und verschuldeten Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Amateursegelsports.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.